

Kostenreglement Säule 3a

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde der PRIVOR Stiftung 3. Säule (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Kostenreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigung, welche sich aus dem Vertragsverhältnis der Stiftung mit den Versicherten ergeben.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Unter Vorbehalt allfälliger Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (zB. MwSt, Stempelgebühr usw.) werden folgende Gebühren für Dienstleistungen erhoben:

Konto/Depot

Kontoführung der Bank*	Maximal CHF 36.00/Jahr
Depotgebühr der Bank*	Maximal 1.00%
Transaktionskosten gemäss Preisliste Bank	Maximal 2.50%
All-In-Fee für Vermögensverwaltungsmandate*	Maximal 2.00%
Grundpauschale nachrichtenlose Vermögenswerte	CHF 50.00/Jahr
Je Nachforschung von nachrichtenlosen Vermögen	CHF 50.00 zuzüglich Drittkosten
Übrige Nachforschungen mindestens	CHF 100.00 zuzüglich Drittkosten

Art. 3 Rückzugskommission

Verlangt der Vorsorgenehmer eine Auszahlung der Leistung vor Ablauf der Auszahlungsfrist gemäss Art. 9.9 des Vorsorgereglements, wird ihm die von der Bank erhobene Nichtkündigungskommission (NKK) belastet. Diese Kommission beträgt in der Regel 2 % des bezogenen Vorsorgeguthabens.

Art. 4 Belastung der Entschädigung

Alle Kosten werden bei Aufwand dem PRIVOR Vorsorgekonto belastet oder mit der Austrittsleistung verrechnet.

Art. 5 Reglementänderung

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 9. September 2022

Der Stiftungsrat

*Erläuterung zu den Gebühren:

Die Bank oder die Vermögensverwalterin kann maximal die Gebühren gemäss Kostenreglement erheben. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie der Preisliste Ihrer Bank oder dem Vermögensverwaltungsauftrag. Die Gebühren werden pro rata temporis berechnet.